

zumindest die Gefahr oder das Bedenken herzuleiten, daß die andere Seite, die Seite des notwendigen Schutzes unserer Gesellschaft, die Seite des harten, unerbittlichen Einsatzes unseres Strafrechts zum Schutz unserer Ordnung vernachlässigt werde.

Ich habe hierzu am Schluß meines Referates bereits eine kurze Bemerkung gemacht, die ich hier nur unterstreichen möchte. Ich bin mir sehr, sehr ernst der Tatsache bewußt, daß die Ablehnung der These von der ständig zunehmenden Verschärfung des Klassenkampfes keineswegs die Behauptung bedeutet, der Klassenkampf höre auf. Und ich meine, wir befinden uns seit einiger Zeit in einer Situation, die mit unübersehbarer Deutlichkeit beweist und zeigt, daß der Klassenkampf eine Realität ist, die nicht zu beachten die größte Gefahr mit sich bringt. Aber ich bin wirklich der Überzeugung, daß wir nicht in Sorge darum zu sein brauchen, daß unsere Intensität und unsere Energie insoweit nachläßt oder auch nur nachzulassen droht. Und gerade die Überlegung, daß es notwendig ist, dem Kampf, den wir zu führen haben, und damit der Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit Richtung zu geben und sie in ihrem Wirken dadurch zu intensivieren, daß wir sie auf das Wesentlichste beschränken und von dem befreien, was nicht unmittelbar zu ihren Aufgaben gehört, hat mich ja zu meinen Hauptthesen geführt. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn meine Ausführungen unter diesem Gesichtspunkt noch einmal überprüft werden würden.

Ein paar Bemerkungen nur zu der Problematik des Freispruches mangels Beweisen. Ich bin voll mit denen einverstanden, die in ihren Diskussionsbeiträgen die Tendenz verfolgt haben, den Zustand zu erreichen, daß es im gesellschaftlichen Leben unserer Republik im Ergebnis nur *eine* Art von Freigesprochenen gibt. Ich bin aber der Ansicht, daß durch die sehr begrüßenswerten und richtigen Forderungen, die hier teilweise mit großer Intensität erhoben worden sind, und auch durch eine Gesetzesänderung nicht die Tatsache aus der Welt geschafft werden kann, daß eine ganze Reihe von Fällen übrigbleibt, bei denen das Gericht nicht zum Entweder-Oder kommt, sondern bei denen es bei dem „non liquet“, bei dem Zweifel bleibt. Und gerade um diese Fälle geht es doch. Keineswegs geht es mir darum, daß irgendwo die Intensität der Wahrheitserforschung nachläßt. Das Gegenteil will ich erreichen.

Es ist meiner Ansicht nach keine Widerlegung meiner hier bestrittenen These, wenn gesagt wird, mit der Feststellung der Schuld würde selbstverständlich als ihr Negativum auch die Unschuld festgestellt. Das ist es ja eben. Die Unschuld wird als andere Seite der Schuld und nicht um ihrer selbst willen festgestellt. Sie um ihrer selbst willen festzustellen, ist nicht Aufgabe und Funktion des Strafverfahrens, dessen Existenzberechtigung gerade daher rührt, daß es das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen hat.

Wenn der Genosse Streit den Vorschlag gemacht hat, man solle es in den Fällen des § 164 Ziff. 3 der StPO, in denen nach der bisherigen Fas-